

# Förderantrag . Fördergrundsätze . Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen

## Erläuterungen zu den Förder- und Gestaltungsrichtlinien

Um eine Förderung zu erhalten, bedarf es eines Förderantrages bei der Gemeinde Röttenbach und der Klärung, ob die von Ihnen geplante Maßnahme als förderfähige Maßnahme im Sinne der Förder- und Gestaltungsrichtlinien gewertet werden kann. Die Richtlinien finden Sie im Internet unter [www.roettenbach.de](http://www.roettenbach.de) .... Um Ihnen einen ersten Überblick über das Vorgehen und den Ablauf des Förderverfahrens zu geben wurden hier die wesentlichen Schritte dargestellt. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Gemeinde und den von der Gemeinde beauftragten Sanierungsplanern.

### 1. Liegt Ihr Gebäude im Sanierungsgebiet ?

Nur wenn Ihr Gebäude im Sanierungsgebiet liegt können Sie eine Förderung erhalten. Den Plan des Sanierungsgebietes können Sie auch direkt im Internet unter [www.roettenbach.de](http://www.roettenbach.de)/ ..... ansehen.



### 2. Wenden Sie sich an die Gemeinde, bevor Sie mit der Maßnahme beginnen.



Stellen Sie Ihren Antrag vor Maßnahmenbeginn und vor Beauftragung Ihrer Handwerker und Bauunternehmen.

Im Nachhinein, d.h. nach Auftragsvergabe und Beginn Ihrer Bauarbeiten kann keine Förderung mehr gewährt werden. Auch um steuerliche Abschreibungen zu nutzen müssen Sie mit der Gemeinde vor Baubeginn eine Modernisierungsvereinbarung treffen. Bitte wenden Sie sich daher frühzeitig an die Gemeinde Röttenbach. Hier erhalten Sie Informationen zum weiteren Vorgehen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen  
Frau Demel zur Verfügung.  
Telefon 09172 / 6910-10



### 3. Nutzen Sie die persönliche Beratung.

Besprechen Sie Ihre geplanten Maßnahmen, um sicher zu gehen, dass Ihre Maßnahmen den Förderrichtlinien entsprechen und Sie die Möglichkeit einer Zuschussung Ihrer Maßnahme nutzen können. Bitte wenden Sie sich auch hierzu an die Gemeinde Röttenbach.

Beratungen hinsichtlich Ihrer geplanten Maßnahme und die Hinweise auf die Förderfähigkeit erhalten Sie dann durch das Büro Projekt 4. Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau Güttler-Opitz 0911 / 47440 -86 zur Verfügung.

Die Beratung erfolgt für Sie kostenlos.



### 3. Antragstellung - Was benötigen Sie für den Antrag auf Förderung ?

Nach dem Beratungstermin holen Sie nun bei den Handwerkern und Firmen Ihrer Wahl Angebote ein, füllen das Antragsformular aus und geben dieses zusammen mit den Angeboten bei der Gemeinde ab.

Das Antragsformular erhalten Sie im Internet unter [www.roettenbach.de](http://www.roettenbach.de)/ ..... oder bei der Gemeinde.



### 5. Förderzusage - Wann können Sie mit der Maßnahme beginnen ?

Der Antragsteller erhält von der Gemeinde Röttenbach das Beratungsprotokoll mit Hinweisen zur Durchführung und einer Benachrichtigung über die in Aussicht gestellte Fördersumme. Mit diesem Bescheid wird der Maßnahmenbeginn bewilligt.



Bitte beachten Sie, dass die Förderzusage und Bewilligung nicht die sonstigen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beinhalten.

Wir weisen darauf hin, dass bei Einzeldenkmälern oder bei Denkmalnähe ein Erlaubnisbescheid bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen ist.

Sie können nun mit der Durchführung der Maßnahme beginnen.



### 6. Fördersumme - Wann können Sie mit der Auszahlung rechnen ?

Mit Vorlage der Rechnungen bei der Gemeinde Röttenbach zeigt der Eigentümer den Abschluss der Maßnahme an. Dann erfolgt durch den sanierungsbeauftragten Planer eine Abnahme der Maßnahme vor Ort (Erfolgskontrolle). Der sanierungsbeauftragte Planer bewertet die durchgeführten Maßnahmen, prüft die Rechnungen, erstellt ein Abnahmeprotokoll und ermittelt die endgültige Fördersumme.

Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Gemeinde Röttenbach.

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei von den Richtlinien abweichender oder nicht fachgerechter Ausführung der Maßnahme die Förderung geringer ausfallen kann, als bei der Bewilligung in Aussicht gestellt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Entscheidung der Gemeinde Röttenbach, in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Abnahme der Maßnahme.

